Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr. 58 / 2012

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 020.051/Ba Datum: 22. Mai 2012

Vorgang: 151/2010

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	10.5.2012		x		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	15.05.2012			x	

Beratungsgegenstand:

Fünfte Änderung der Hauptsatzung vom 18. November 2003

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung vom 18. November 2003 in der Fassung vom 02. Februar 2010 wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur fünften Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Anzahl Seiten: 2

Sachdarstellung / Begründung:

Wie zuletzt im Ältestenrat am 18. April 2012 vorbesprochen besteht die Notwendigkeit, unsere Hauptsatzung zu ändern.

Dafür gibt es zwei Gründe:

a) Änderung der Zuständigkeiten im Baurecht (Vorlage GR 151/2010)
b) Änderung der Organisation der Stadtverwaltung

a) In Fällen der Identität von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde ist das sog. Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches nicht nur entbehrlich, sondern der Gemeinde fehlt auch die Befugnis, sich diesen Anwendungsbereich selbst zu eröffnen und die sich aus der Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen nutzbar zu machen. Es ist ihr damit auch verwehrt, einem Bauherrn die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens als Grund für die Ablehnung des Baugesuchs entgegenzuhalten. Dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 06. Oktober 2010 eindeutig bestätigt. Allerdings sind die zuständigen Gremien über Bauvorhaben insoweit zu informieren als städtebauliche Planungen berührt werden, um rechtzeitig Mittel zur Sicherung der Planung wie beispielsweise Veränderungssperren zu erlassen.

In der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung wurde die geltende neue Rechts- und Sachlage entsprechend berücksichtigt (siehe Änderungen in § 9 sowie in § 12).

b) Im Mai 2010 wurde die Organisation der Stadtverwaltung auf Fachbereiche und auf Fachgruppen umgestellt, d.h. wir sprechen seither nicht mehr über Ämter und Sachgebiete. Diese Umstellung war eine Folge der Organisationsuntersuchung im damaligen Baudezernat, dort wurden bereits im Jahr 2008 die zwei bestehenden Fachbereiche gebildet.
Unsere Hauptsatzung sah bisher in den §§ 7 und 8 vor, welche Personalentscheidungen vom Verwaltungsausschuss bzw. vom Gemeinderat getroffen wurden. Diese Funktionsstellen gibt es so nicht mehr. Nach der Rückmeldung aus zwei Fraktionen schlägt die Verwaltung vor, dass der Verwaltungsausschuss künftig für die Personalentscheidungen bzgl. der Fachgruppenleitungen und der Gemeinderat für die Personalentscheidungen bzgl. der Fachbereichsleitungen, der Stabsstellen und des/der Kassenverwalters/in zuständig ist (siehe Änderungen in §§ 7 und 8).

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung als Gegenüberstellung.

Änderung (neu) ~~gestrichen~~

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remseck am Neckar **- Entwurf -**	**Fassung der Hauptsatzung vom 18.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2010**
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am … folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2010 beschlossen:	
§ 1 **Änderungen**	
§ 7 Abs. 6 (Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen) wird wie folgt neu gefasst:	
(6) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, bei folgenden Fachbereichsleiter- ~~Amtsleiter – bzw.~~ sowie Funktionsstellen: a) Leitung Fachbereich Zentrale Dienste b) Leitung Fachbereich Finanzen ~~c) Amtsleitung Bürger- und Ordnungsamt~~ d) Leitung Rechnungsprüfung - Stabstelle e) Leitung Fachbereich Bildung, Familie und Kultur ~~f) Leitung Kultur- und Sportamt~~ ~~g) Leitung der Jugendmusikschule~~ ~~h) Leitung der Kindergärten in ihrer Gesamtheit~~ ~~i) Leitung des Jugendreferats~~	(6) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, bei folgenden Fachbereich- und Fachgruppenleiterstellen sowie Amtsleiter- bzw. Funktionsstellen: a) Amtsleitung Haupt- und Personalamt b) Amtsleitung Kämmerei c) Amtsleitung Bürger- und Ordnungsamt d) Amtsleitung Rechnungsprüfungsamt e) Leitung des Amtes für Bildung und Familie f) Amtsleitung Kultur- und Sportamt g) Leitung der Jugendmusikschule h) Leitung der Kindergärten in ihrer Gesamtheit i) Leitung Jugendreferat

58/2012

j) die Pressestelle - Stabsstelle k) Leitung des Fachbereichs Bautechnik/Bauplanung l) Leitung des Fachbereichs Bau- und Ordnungsverwaltung ~~m) Leitung der Fachgruppe Tiefbau~~ ~~n) Leitung der Fachgruppe Bauverwaltung~~ o) Kassenverwalter/in p) Wirtschaftsförderer/in- Stabsstelle q) Projektkoordinator/in - Stabsstelle	j) Leitung der Pressestelle k) Leitung des Fachbereichs Bautechnik/Bauplanung l) Leitung des Fachbereichs Bau- und Ordnungsverwaltung m) Leitung der Fachgruppe Tiefbau n) Leitung der Fachgruppe Bauverwaltung o) Kassenverwalter/in
§ 8 (Verwaltungsausschuss) Abs. 2 Pkt. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:	
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über: 2.1 Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, bei folgenden ~~stellvertretenden Amtsleiter- und~~ Funktionsstellen: ~~a) Stellvertretende Amtsleitung Haupt- und Personalamt~~ ~~b) Stellvertretende Amtsleitung der Kämmerei~~ ~~c) Stellvertretende Amtsleitung Bürger- und Ordnungsamt~~ ~~d) Stellvertretende Leitung des Amtes für Bildung und Familie~~ ~~e) Stellvertretende Amtsleitung Kultur- und Sportamt~~ ~~f) Kindergartenfachberatung~~ ~~g) Diplomsozialpädagogenstelle des Jugendreferats~~ a) Leitung Fachgruppe Zentrale Dienste b) Leitung Fachgruppe Personal c) Leitung Fachgruppe Registratur/Archiv d) Leitung Fachgruppe Haushalts- und Rechnungswesen	(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über: 2.1 Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, bei folgenden stellvertretenden Amtsleiter- und Funktionsstellen: a) Stellvertretende Amtsleitung Haupt- und Personalamt b) Stellvertretende Amtsleitung der Kämmerei c) Stellvertretende Amtsleitung Bürger- und Ordnungsamt d) Stellvertretende Leitung des Amtes für Bildung und Familie e) Stellvertretende Amtsleitung Kultur- und Sportamt f) Kindergartenfachberatung g) Diplomsozialpädagogenstelle des Jugendreferats

e) Leitung Fachgruppe Steuern/Abgaben f) Leitung Fachgruppe Kinderbetreuung/Schulverwaltung g) Leitung Fachgruppe Jugendreferat h) Leitung Fachgruppe Kultur/Sport/BE i) Leitung Fachgruppe Jugendmusikschule j) Leitung Fachgruppe Stadtplanung/Gebäude k) Leitung Fachgruppe Tiefbau l) Leitung Fachgruppe Bauverwaltung m) Leitung Fachgruppe Bürgerdienste/Ordnungsverwaltung	
§ 9 (Ausschuss für Umwelt und Technik) wird wie folgt neu gefasst:	
(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete*:* 1.1 Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauvorhaben, Vermessung, 1.2 Versorgung und Entsorgung, mit Ausnahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, 1.4 Planung und Durchführung verkehrstechnischer Maßnahmen und Einrichtungen, ohne Angelegenheiten des ÖPNV, die im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke Remseck am Neckar in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses übertragen sind. 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude, einschließlich städtischer Wohnungen, 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik 2.1 ~~im baurechtlichen Verfahren~~ über 2.1.1 den Antrag über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)	(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete*:* 1.1 Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauvorhaben, Vermessung, 1.2 Versorgung und Entsorgung, mit Ausnahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, 1.4 Planung und Durchführung verkehrstechnischer Maßnahmen und Einrichtungen, ohne Angelegenheiten des ÖPNV, die im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke Remseck am Neckar in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses übertragen sind. 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude, einschließlich städtischer Wohnungen, 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik 2.1 im baurechtlichen Verfahren über 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

~~2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen,~~ ~~2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen,~~ ~~2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen,~~ ~~2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),~~ ~~2.1.6~~ 2.1.2 den Antrag über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), 2.1.7 die Ablösung von Stellplätzen, soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, 2.2 über die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, 2.3 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.	2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), 2.1.6 die Zurückstellung von Baugesuchen, 2.1.7 die Ablösung von Stellplätzen, soweit nicht auf den Oberbürgermeister übertragen, 2.2 über die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, 2.3 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.
§ 10 (Beratende Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:	
(1) Als beratender Ausschuss wird der Ausschuss für Jugend und Soziales gebildet. (2) Der Ausschuss für Jugend und Soziales besteht aus dem Ober-Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.	(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet: 1.1 Der Ausschuss für Jugend und Soziales 1.2 Der Ausschuss für Wohnungswesen (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, der Ausschuss für Jugend und Soziales aus elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, der Ausschuss für

(3) Für die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses werden all-Gemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. (4) Dieser Ausschuss berät den Gemeinderat sowie die Verwaltung durch Vorberatung grundsätzlicher Themen in Schulangelegenheiten (außer Jugendmusikschule), Kindergartenangelegenheiten, Jugendarbeit und sonstigen sozialen Angelegenheiten.	Wohnungswesen aus sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. (3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt. (4) Diese Ausschüsse beraten den Gemeinderat sowie die Verwaltung durch Vorberatung grundsätzlicher Angelegenheiten folgender Aufgabengebiete: 4.1 Der Ausschuss für Jugend und Soziales in Schulangelegenheiten (außer Jugendmusikschule), Kindergartenangelegenheiten, Jugendarbeit und sonstigen sozialen Angelegenheiten. 4.2 Der Ausschuss für Wohnungswesen in der Verwaltung der städtischen Wohnungen und Wohngebäude, Wohnraumversorgung.
§ 11 (Oberbürgermeister - Zuständigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:	
(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen	(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt: 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen

	Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,		Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,
2.3	die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten, Angestellten und Arbeitern, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderats fallen,	2.3	die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten, Angestellten und Arbeitern, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderats fallen,
2.4	die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,	2.4	die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
2.5	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall,	2.5	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
2.6	die Stundung von Forderungen im Einzelfall,	2.6	die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1	bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,	2.6.1	bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2	über 3 Monate bis zu 6 Monate bis zu einem Betrag von 25.000 €,	2.6.2	über 3 Monate bis zu 6 Monate bis zu einem Betrag von 25.000 €,
2.7	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;	2.7	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
2.8	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall,	2.8	die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
2.9	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall,	2.9	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall,
2.10	Vermietung städtischer Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert bis zu 6.000 € im Einzelfall.	2.10	Vermietung städtischer Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert bis zu 6.000 € im Einzelfall.
2.11	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall,	2.11	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall,
2.12	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,	2.12	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen, 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen, und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, 2.16 ~~im baurechtlichen Verfahren~~ über ~~2.16.1 die Zulassung von~~ ~~a) Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB) und~~ ~~b) Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB), wenn sie von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Baugrenzen, Baulinien oder Bebauungstiefen um nicht mehr als 2 Meter und die festgesetzten Nutzungszahlen um nicht mehr als 10 % überschritten werden,~~ ~~c) Ausnahmen nach § 74 LBO,~~ ~~2.16.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), sofern der Bebauungsplan durch den Gemeinderat im Entwurf festgestellt worden ist,~~ ~~2.16.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) mit bis zu zwei Vollgeschossen, die überwiegend eine Wohnnutzung beinhalten,~~ ~~2.16.4~~ die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen, 2.17 die Umschuldung und Vereinbarung von Zinskonditionen für bestehende Darlehen.	2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen, 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen, und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, 2.16 im baurechtlichen Verfahren über 2.16.1 die Zulassung von a) Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB) und b) Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB), wenn sie von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Baugrenzen, Baulinien oder Be bauungstiefen um nicht mehr als 2 Meter und die festgesetzten Nutzungszahlen um nicht mehr als 10 % überschritten werden, c) Ausnahmen nach § 74 LBO, 2.16.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), sofern der Bebauungsplan durch den Gemeinderat im Entwurf festgestellt worden ist, 2.16.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) mit bis zu zwei Vollgeschossen, die überwiegend eine Wohnnutzung beinhalten, 2.16.4 die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen, 2.17 die Umschuldung und Vereinbarung von Zinskonditionen für bestehende Darlehen.
§ 2 Inkrafttreten	

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.	
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	